Verordnung über die elektronische Kommunikation in der Justiz

(VBEKJ)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 19 Absatz 3, 20 Absatz 2, 22 Absatz 6, 25 Absatz 3, 28 Absatz 3, 29 Absatz 4, 32 Absatz 2 und 35 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024[1] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ),

die Artikel 6*a* Abs. 2, 21*a* Absatz 2 und 34 Absatz 1bis des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG)[2],

Artikel 38*e* der Bundesgerichtsgesetzes (BGG)[3],

die Artikel 128*b* Absatz 3, 128*c* Absatz 2 und 128*e* der Zivilprozessordnung (ZPO)[4],

die Artikel 33*b*, 33*c* Absatz 2 und 34 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889[5] über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG),

die Artikel 76*a* Absatz 2, 103*b* Absatz 3, 103*c* Absatz 2 und 103*e* Strafprozessordnung (StPO)[6],

Artikel 2*e* des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011[7] über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG),

die Artikel 8*c* Absatz 2, 8*d* Absatz 2 und 8*f* des Opferhilfegesetzes (OHG)[8]

Artikel 31*f* des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[9] über das Verwaltungsstrafrecht (VStR),

die Artikel 37*d* und 38*a* Absatz 2 des Militärstrafprozesses (MStP)[10],

Artikel 16*a* Absatz 5 des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES)[11]

ENTWURF

SR

1 SR **…**
2 SR **172.021**
3 SR **173.110**
4 SR **272**
5 SR **281.1**
6 SR **312.0**
7 SR **312.2**
8 SR **312.5**
9 SR **313.0**
10 SR **322.1**
11 SR **943.03**

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

a. die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Behörden im Rahmen von Verfahren, auf welche das VwVG, die ZPO, das SchKG, die StPO, das ZeugSG, das OHG, das VStR oder die MStP Anwendung findet;

b. die Gebühren für die Benutzung einer Plattform nach dem BEKJ;

c. die elektronische Zustellung ausserhalb einer Plattform nach dem BEKJ und das Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs; und

d. die elektronische Betätigung von Protokollen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

a. *xxxx*: yyyyy yyyyyy yyyyyyyy

2. Abschnitt: Bewilligte Plattformen und Bewilligungsverfahren

Art. 3 Bewilligte Plattformen

Eine Plattform wird bewilligt, wenn sie:

a. für die Signatur kryptografische Schlüssel einsetzt, die auf Zertifikaten einer nach dem ZertES[12] anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten basieren;

b. unverzüglich eine Quittung bei Übermittlung, Abruf oder Nichtabholung ausstellt;

c. die Dokumente in geeigneter Weise vor unberechtigtem Zugriff und Änderung durch Dritte schützt;

d. die Verschlüsselung nach den technischen Standards der Bundesverwaltung gewährleistet;

e. imstande ist, nach den technischen Standards der Bundesverwaltung bezüglich sicherer Übermittlung zu kommunizieren;

f. die technischen Vorgaben und das Datenformat der Schnittstellen beachtet;

12 SR **943.03**

ENTWURF

g. den Verkehr mit den andern bewilligten Plattformen sicherstellt und dieser unentgeltlich erfolgt;

h. eine Schnittstelle für die Anbindung anderer Anwendungen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Art. 4 Bewilligungsverfahren für Plattformen

[1] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) entscheidet über Bewilligungsgesuche. Es kann die Einzelheiten des Bewilligungsverfahren regeln und insbesondere bestimmen:

a. welche funktionalen und betrieblichen Anforderungen zu erfüllen sind;

b. wie Vermittlungsfunktionen und Teilnehmerverzeichnisse bereitzuhalten sind; und

c. welche Angaben mit dem Gesuch einzureichen sind.

[2] Es kann die Bewilligung entziehen, wenn es von Amtes wegen oder auf Anzeige hin feststellt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Entscheidgebühr wird nach Zeitaufwand berechnet; der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004[13] anwendbar.

Art. 5 Schnittstellen

Das EJPD regelt die technischen Vorgaben und das Datenformat der Schnittstellen.

5. Abschnitt: Dokumente und Quittungen

Art. 6 Format der Verfügungen und der Eingaben der Verfahrensbeteiligten

[1] Die Behörden übermitteln Verfügungen im Format PDF/A. Andere Mitteilungen können im Format PDF oder PDF/A übermittelt werden.

[2] Die Verfahrensbeteiligten haben ihre Eingaben im Format PDF oder PDF/A zu übermitteln.

Art. 7 Format der Beilagen

[1] Beilagen werden im Format PDF oder PDF/A übermittelt.

[2] Ist das Format PDF oder PDF/A ungeeignet, den Inhalt der Beilagen korrekt wiederzugeben, können die Beilagen zusätzlich im Originalformat übermittelt werden.

[3] Werden Beilagen zusätzlich im Originalformat übermittelt, sind der Behörde und allen Verfahrensbeteiligten die notwendigen Informationen mitzuübermitteln und die

13 SR **172.041.1**[14] SR **128**

ENTWURF

notwendigen Rechte einzuräumen, um die Beilage im Originalformat betrachten zu können. Dies schliesst auch allfällig benötigte Lizenzen mit ein.

[4] Das EJPD kann durch Verordnung Ausnahmen von Absatz 2 und 3 vorsehen.

Art. 8 Grösse und Prüfung der Dokumente

[1] Das EJPD legt die maximale Grösse eines einzelnen Dokuments pro Format fest.

[2] Es legt ebenfalls fest, ab welcher Dokumentengrösse in den jeweiligen Formaten ein Virenscan nicht mehr durchgeführt wird. Diese Dateien sind in einem ZIP Container zu übermitteln.

[3] Durch privatrechtliche Vereinbarung mit der jeweiligen Betreiberin einer Plattform können auch grössere Dokumente ohne Virenprüfung übermittelt werden. Diese sind speziell zu kennzeichnen.

[4] Dateien, bei denen kein Virenscan durchgeführt worden ist, sind speziell zu kennzeichnen.

Art. 9 Format und Inhalt der Quittungen

[1] Die Plattformen erstellen Quittungen in menschen- und maschinenlesbarer Form im Format PDF/A.

[2] Sie enthalten:

a. den Namen sowie die Adresse auf der Plattform der Absenderin oder des Absenders;
b. den Namen sowie die Adresse auf der Plattform der Adressatin oder des Adressaten;
c. den Namen der Organisation, für die gehandelt wird;
d. die Liste der übermittelten Dokumente, deren Grösse und den dazugehörigen Hashwert;
e. die Art der Quittung; und
f. bei einer Eingangsquittung: den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform;
g. bei einer Abrufquittung: den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs;
h. bei einer Nichtabholquittung: den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform zuzüglich sieben Tage.

[3] Erstellt die Plattform separate Quittungen für die menschenlesbare und die maschinenlesbare Form, so muss nur die menschenlesbare Form signiert werden.

[4] Erfolgt der Versand oder der Abruf aufgrund einer Weitergabe einer Berechtigung nach Artikel 24 BEKJ, so enthalten die Quittungen den Namen der Person, in deren Namen der Versand oder der Abruf erfolgt.

ENTWURF

Art. 10 Ausnahmen von der Siegelung der Dokumente

[1] Auf die Siegelung der einzelnen übermittelten Dokumente kann verzichtet werden, falls:

a. die Eingangsquittung in geeigneter Weise den Nachweis über die Absenderin oder den Absender sowie Unveränderheit der Dokumente erbringen kann; oder

b. das Dokument bereits über ein geregeltes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel verfügt.

[2] Absatz 1 gilt nicht für Verfügungen seitens der Behörden. Die Plattformen prüfen ob mindestens ein übermitteltes Dokument seitens der Behörde über ein Amtssiegel verfügt.

[3] Im Rahmen der Akteneinsicht und bei der Übermittlung von strukturierten Daten unter Behörden müssen die Dokumente nicht gesiegelt werden.

Art. 11 Maximale Aufbewahrungsfrist

[1] Die an eine Plattform übermittelten Dokumente und von einer Plattform erstellten Quittungen werden 90 Tage nach der letzten Aktivität automatisch gelöscht.

[2]Als Aktivität gelten folgende Handlungen mit derselben Verfahrensnummer:

a. Zustellung durch die Behörde;

b. Eingabe einer Partei;

c. Gewährung der Akteneinsicht; und

d. Aufnahme neuer Verfahrensbeteiligten.

[3] Benutzerinnen und Benutzer der Plattform können die in ihrem Benutzerkonto vorhandenen Dokumente und Quittungen jederzeit löschen.

[4] Die automatische Löschung gilt nicht bezüglich im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellten Dokumente.

Art. 12 Notfallrückzug

[1] Irrtümliche Eingaben und Zustellungen, die noch von keiner Partei geöffnet resp. zugestellt worden sind, können zurückgezogen werden.

[2] Die Plattform informiert die Empfängerinnen und Empfänger über den Notfallrückzug. Sie erstellt dazu eine Quittung.

5. Abschnitt: Zugelassener elektronischer Identitätsnachweis

Art. 13

Als elektronischer Identitätsnachweise ist das Login beim Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV auf Stufe AGOVaq300 zugelassen.

ENTWURF

6. Abschnitt: Prüfung der Berechtigungen

Art. 14

[1] Die Plattformen fordern ihre Benutzerinnen und Benutzer mindestens einmal pro Jahr auf, die erteilten Berechtigungen zu prüfen und zu bestätigen.

[2] Erteilte Berechtigungen werden automatisch 18 Monaten nach dem letzten Login entzogen.

7. Abschnitt: Digitalisierung von physischen Dokumenten

Art. 15

[1] Physische Dokumente sind von den Behörden in elektronische Dokumente einzulesen und mit Texterkennung (OCR) zu versehen.

[2] Die Behörden stellen durch eine geeignete Qualitätssicherung sicher, dass die elektronischen Dokumente bildlich und inhaltlich mit den physischen Dokumenten übereinstimmen und sie keine Fehler oder Mängel aufweisen, wie fehlende Seiten, unleserliche Textstellen oder fehlerhafte Bilder.

[3] Die elektronischen Dokumente werden in Schwarz/Weiss oder in Farbe eingelesen und sie weisen mindestens eine Farbtiefe von 8 Bit und eine Mindestauflösung von 300 DPI auf. Bei Bedarf ist eine höhere Farbtiefe und Auflösung zu verwenden.

8. Abschnitt: Anforderungen an die Datensicherheit

Art. 16

Der erste und dritte Abschnitt des 2. Kapitel: Allgemeine Massnahmen des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (ISG)[14] gelten als Minimumstandard für die öffentliche-rechtliche Körperschaft.

9. Abschnitt: Andere technisch geeignete Lösungen für die Aktenweitergabe

Art. 17

[1] Die Parteien müssen eindeutig identifizierbar sein.

[2] Die Zeitpunkte der Übermittlung sind so auszuzeichnen, dass sie nicht unbemerkt manipuliert werden können.

14 SR **128**

ENTWURF

10. Abschnitt: Gebühren

Art. 18

[1] Die Körperschaft erhebt zur Deckung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten pauschale Gebühren von Bund und Kantonen für die Nutzung der zentralen Plattform.

[bis Inkrafttreten des Obligatoriums in der gesamten Schweiz]

[2] Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

a. Der Bund trägt 10 Prozent der jährlichen Betriebs- und Weiterentwicklungskosten

b. Die übrigen Kosten werden proportional auf die Kantone gemäss ihrem Bevölkerungsanteil aufgeteilt.

[nach Eintritt des Obligatoriums in der gesamten Schweiz – bedingt eine Änderung der Verordnung]

[2] Die Gebühr beträgt pro Zustellung durch eine Behörde und pro Empfänger:

a. für Behörden von Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Körperschaft: xx Franken;

b. für weitere Behörden: xx Franken.

11. Abschnitt: Elektronische Zustellung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs ausserhalb einer Plattform nach dem BEKJ

Art. 19

[1] Die Verfügungen, Entscheide und Mitteilungen werden im Format PDF/A, die Beilagen im Format PDF oder PDF/A übermittelt.

[2] Die Verfügungen, Entscheide und Mitteilungen werden mit einem geregelten elektronischen Siegel oder einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (Art. 2 Bst. d und e ZertES[15]).

[3] Die Übermittlung ist auf eine Art und Weise zu erfolgen, die es erlaubt:

a. die Adressatin oder den Adressaten eindeutig zu identifizieren;

b. den Zeitpunkt der Zustellung eindeutig festzustellen; und

c. die Verfügung bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

15 SR **943.03**

ENTWURF

12. Abschnitt: Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 20

[1] Das EJPD regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Betreibungs- und Konkursämtern in einer geschlossenen Benutzergruppe Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

[2] Es bestimmt die zu verwendende Zustellplattform und die zu verwendende elektronische Signatur, die auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert.

[3] Für jede Verbundteilnehmerin und jeden Verbundteilnehmer wird auf der Zustellplattform ein Postfach eingerichtet.

13. Abschnitt: Elektronische Bestätigung von Protokollen

Art. 21

[1] Die elektronische Bestätigung muss auf einem elektronischen Protokollierungsgerät eigenhändig angebracht werden.

[2] Das Protokollierungsgerät muss den Zeitpunkt festhalten sowie die Strichbeschaffenheit, die Druckgebung, den Bewegungsfluss und die Bewegungsrichtung der elektronischen Bestätigung aufzeichnen und mit dieser verknüpfen.

[3] Das Protokollierungsgerät darf nach Anbringen der ersten elektronischen Bestätigung keine Änderungen am Protokoll mehr zulassen, ausser dem Anbringen weiterer elektronischer Bestätigungen.

14. Abschnitt: Beauftragte Verwaltungseineheit der zentralen Bundesverwaltung

Art. 22

Das Bundesamt für XXX wird als beauftragte Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung im Sinne von Art. 6*a* Abs. 2 VwVG bestimmt.

15. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang 1 geregelt.

ENTWURF

Art. 24 Übergangsbestimmung

…

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. xxxxxx 20xx in Kraft.

ENTWURF

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: …..
Der Bundeskanzler: ….

ENTWURF

Anhang 1
(Art. xx)

Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 18. Juni 2010[16] über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird aufgehoben.

Die Verordnung vom 18. Juni 2010[17] über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die elektronische Signatur vom 23. November 2016[18]

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4, 6 Absatz 1, 7 Absatz 4, 9 Absatz 4, 10 Absatz 3, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2, 16*a* und 21 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016[19] über die elektronische Signatur (ZertES),

gestützt auf Artikel 59*a* Absatz 3 des Obligationenrechts[20],

verordnet,

Art. 14*a* Vom Validator zu prüfende Signaturen und Siegel

[1] Der Validator prüft qualifizierte elektronische Signaturen, geregelte elektronische Siegel und qualifzierte elektronische Zeitstempel gemäss den Vorgaben des ZertES. Der Validator kann weitere elektronische Signaturen prüfen.

[2] Er prüft ausländische Signaturen und Siegel nur, wenn dies in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

16 SR **172.021.2**
17 SR **272.1**
18 SR **943.032**
19 SR **943.03**
20 SR **220**

ENTWURF

[3] Enthält das zu prüfende Dokument mehrere Signaturen und Siegel, gibt der Validator darüber Auskunft, welche davon den Vorgaben des ZertES oder einem internationalen Abkommen entsprechen.

[4] Der Validator kann Auskunft über die Dokumentenart geben.

Art. 14*b* Validierungsprozess

[1] Das BAKOM kann die technischen Normen zur Validierung von elektronischen Dokumenten, elektronischen Signaturen und Siegel festlegen. Er kann insbesondere festlegen, wie diese auf den Dokumenten anzubringen sind.

[2] Er berücksichtigt dabei internationale technische Normen.

ENTWURF

ENTWURF